

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1904

18 (24.12.1904)

Verordnungsblatt

des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 24. Dezember

1904.

Inhalt.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen: Das Versendungsweisen der Staatsbehörden betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Ablösung des Postportos betreffend.

I.

Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen.

(Vom 7. Dezember 1904.)

Das Versendungsweisen der Staatsbehörden betreffend.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1904 Nr. XXXII.)

Mit höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 21. Mai 1885, die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223), und in Zusammenfassung, teilweiser Änderung und Ergänzung der Bestimmungen über die Behandlung der Sendungen der Staatsbehörden mit Wirkung vom 1. Januar 1905 verordnet, was folgt:

I. Postsendungen.

§ 1.

(1) Zu Sendungen an auswärtige Empfänger haben sich die Großherzoglichen Staatsbehörden und Einzelbeamten*) der Postanstalten zu bedienen, soweit nicht nach § 20 Ziffer 7 und § 28 die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahnen benützt werden können; (vergleiche auch §§ 1, 1a, 2 und 2a des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 in der Fassung vom 20. Dezember 1899, Reichsgesetzblatt von 1871 Seite 347 und von 1899 Seite 715).

(2) Im Ortsbestellbezirk hat die Zustellung durch die Amtsdienere zu erfolgen, sofern nicht mit Rücksicht auf besondere örtliche oder dienstliche Verhältnisse die Benutzung der Postanstalt, sei es zu frankierter oder unfrankierter Zustellung durch das zuständige Ministerium oder mit dessen Ermächtigung durch die vorgelegte Mittelstelle ausdrücklich gestattet ist.

*) Auch in den folgenden Bestimmungen dieser Verordnung sind unter den Staatsbehörden die Einzelbeamten mit inbegriffen; als Einzelbeamten im Sinne dieser Verordnung gelten nur die einzeln stehenden, eine Behörde vertretenden Beamten.

1. Abschnitt. Unterscheidung der Postsendungen.

§ 2.

1. Portofreie und portopflichtige Sendungen. (1) Alle Postsendungen der Großherzoglichen Behörden, soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. XXXVIII Seite 210) und den auf Grund hiervon von der Reichspostverwaltung jeweils ergehenden Vorschriften zu den portofreien gehören, sind als portopflichtige zu behandeln.

(2) Die vorerwähnten Bestimmungen über Portofreiheit sind in ihrer dermaligen Fassung in Anlage 1 abgedruckt.

§ 3.

2. Portopflichtige Sendungen.

Bei den portopflichtigen Sendungen sind zu unterscheiden

- Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden unter sich (§ 4);
- Sendungen von Großherzoglichen Behörden an Reichsbehörden, an Behörden (Staats- und Gemeindebehörden) anderer Bundesstaaten, sowie an ausländische Behörden (§ 5);
- Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden und badischen Gemeinde- und Kreisbehörden, kirchlichen Behörden und Behörden anderer Religionsgenossenschaften, Stiftungen (§ 6);
- Sendungen an andere als die unter a bis c genannten Empfänger, z. B. Privatpersonen (§ 7).

§ 4.

a. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden.

(1) Die Sendungen der Großherzoglichen Behörden unter sich sind bei der Absendung zu frankieren.

(2) Den Ministerien und Mittelstellen bleibt es jedoch überlassen, für die ihnen unterstellten Behörden und Einzelbeamten die unfrankierte Absendung gemäß § 14 anzuordnen.

(3) Wegen des Portoersatzes (§ 9) macht es keinen Unterschied, ob das Porto von der absendenden oder empfangenden Stelle entrichtet ist.

§ 5.

b. Sendungen an außerbadische Behörden.

Portopflichtige Sendungen an außerbadische Behörden (§ 3 b) sind stets zu frankieren, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, in der eine Partei zum Ersatz des Portos an die Staatskasse verpflichtet ist. (Wegen des Ersatzes vergleiche § 10 Absatz 2).

§ 6.

c. Sendungen zwischen Großherzoglichen Behörden und badischen Gemeinde- und Kreisbehörden u. s. w.

Alle portopflichtigen Sendungen an badische Gemeinde- und Kreisbehörden, an kirchliche Behörden und Behörden anderer Religionsgenossenschaften, sowie an Stiftungen sind zu frankieren, und zwar auch dann, wenn die Sendung in einer Angelegenheit ergeht, in der eine Partei zum Ersatz des Portos an die Staatskasse verpflichtet ist. (Wegen des Ersatzes vergleiche § 9).

§ 7.

d. Sendungen an Private u. s. w.

(1) Die von Großherzoglichen Behörden an andere als die in § 3 a bis c genannten Empfänger (Privatpersonen u. s. w.) ergehenden Postsendungen sind unter Beachtung der Vorschrift in § 14 in der Regel unfrankiert abzulassen.

- (2) Ausnahmen finden statt bei denjenigen Sendungen,
- a. deren Porto nach § 9 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 2 der Staatskasse zur Last bleibt;
 - b. deren Porto zwar der Staatskasse nicht zur Last bleibt, aber auch nicht von dem Empfänger, sondern von einem Dritten zu tragen ist;
 - c. deren Porto zwar von dem Empfänger zu tragen ist, bei denen jedoch die absendende Behörde aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit und unter der Bedingung, daß der Ersatz des Portos sicher gestellt ist, die Frankierung vornimmt.

(3) Sendungen von Privatpersonen u. s. w. an Behörden sind zu frankieren (siehe § 17 Absatz 3).

§ 8.

Der Umstand, daß eine Staatsbehörde in das Portoablösungsverhältnis (§ 12 a) einbezogen ist, entbindet nicht von der Verpflichtung, in den nach den §§ 4 und 7 dazu geeigneten Fällen die Sendungen unfrankiert abzulassen.

e. Unfrankierte Sendungen.

2. Abschnitt. Ersatz von Porto.

§ 9.

(1) Der Staatskasse bleibt das von ihr ausgelegte Porto zur Last:

- a. bei Sendungen, die ausschließlich im Staatsinteresse erfolgen; dazu werden auch die Angelegenheiten der vom Staate verwalteten Anstalten und die dienstlichen und persönlichen Angelegenheiten der Beamten gerechnet;
- b. in Angelegenheiten der Gemeinden, Kreisverbände, Kirchen und übrigen Religionsgenossenschaften, der Stiftungen und Körperschaften, die Zwecke der Wohltätigkeit und des Unterrichts verfolgen, sofern aus Absatz 2 nichts Anderes hervorgeht;
- c. für Sendungen an außerbadische Staats- und Gemeindebehörden, vorausgesetzt, daß sich nicht ein Ersatzpflichtiger im Gebiete des Großherzogtums befindet (vergleiche § 10 Absatz 2).

1. Fälle des Ersatzes.

(2) 1. In allen übrigen Fällen ist das ausgelegte Porto einzuziehen, beispielsweise

- a. bei Postsendungen in Angelegenheiten von Privaten;
- b. bei Geldsendungen aus Staatskassen, sofern die Zahlung bei der Kasse und nicht am auswärtigen Wohnsitz des Empfangsberechtigten in Empfang zu nehmen ist; in Zweifelsfällen sind die Versendungskosten von der Staatskasse zu tragen (vergleiche § 270 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch);
- c. in Polizei-, Zoll- und Steuerstrafsachen;
- d. in Verwaltungstreitsachen;
- e. in gerichtlichen, notariellen und Grundbuch-Angelegenheiten gemäß der hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

2. Jedoch unterbleibt auch in solchen Fällen (Absatz 2 Ziffer 1) die Einziehung,

- a. wenn die zum Ersatz verpflichtete Privatperson gesetzlich von der Entrichtung von Sporteln oder Gerichtsauslagen befreit ist;

- b. wenn und soweit von der Staatsverwaltung auf Grund besonderer Vereinbarung auf Ersatz Verzicht geleistet ist (vergleiche beispielsweise § 20 Absatz 3 der Anlage 13 der Kassen- und Rechnungsordnung);
- c. wenn aus Billigkeitsgründen auf den Ersatz verzichtet wird.

§ 10.

2. Ver-
anlassende
Behörde.

(1) Die Sorge für die Einziehung des Portos für die Staatskasse liegt derjenigen Behörde ob, bei der die Portoauslage entstanden ist, gleichviel ob es sich hierbei um die Gebühren für die frankiert abgegangenen oder unfrankiert angekommenen Sendungen handelt. Bezüglich der Sendungen, für die das Porto in Form einer Bauschsumme (vergleiche § 12 a) entrichtet wird, ist die absendende Behörde als diejenige zu betrachten, die für die Einziehung des Portos zu sorgen hat, sofern nicht für einzelne Verwaltungszweige ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

(2) Im Verkehr mit außerbadischen Staats- und Gemeindebehörden (§ 5) liegt die Einziehung von Porto stets der Behörde desjenigen Staates ob, in dessen Gebiet sich der Ersazpflichtige befindet. Demgemäß ist auch das Porto für die von außerbadischen Behörden frankiert ankommenden Sendungen von dem ersazpflichtigen Inländer für die badische Staatskasse einzuziehen, ohne daß eine Erstattung an die außerbadische Behörde stattfindet. Umgekehrt wird das für Sendungen an außerbadische Behörden badischerseits ausgelegte Porto an die badische Staatskasse nicht ersetzt, wenn der Ersazpflichtige sich im Gebiet der empfangenden außerbadischen Behörde befindet, da in diesem Falle dieser letzteren die Einziehung überlassen bleibt.

§ 11.

3. Arten
des Vollzugs.

(1) Der Einzug des Portos von den Ersazpflichtigen geschieht,

- a. durch Aufnahme der Beträge in die Sportelhebrollen gemäß der hierfür besonders erlassenen Vorschriften; zur Vermeidung unverhältnismäßiger Feststellungs- und Erhebungskosten sind die Portobeträge nur dann in die Hebrolle aufzunehmen, wenn nicht dadurch für die Staatskasse eine die Einnahme übersteigende Ausgabe entsteht; geringere Portobeträge sind zunächst in einem Verzeichnis vorzumerken und, sofern innerhalb drei Monaten für einen und denselben Ort weitere Portobeträge oder Sporteln hinzukommen, mit diesen in die Hebrolle aufzunehmen, andernfalls aber in dem Vormerkerzeichnis zu streichen;
- b. bei nicht sportelansehenden Behörden durch Aufnahme in Rückerhebungsverzeichnisse; die näheren Bestimmungen hierüber, sowie die Vorschriften über die rechnermäßige Behandlung der zum Ersatz kommenden Beträge werden für die einzelnen Dienstzweige besonders erlassen.

(2) Als allgemeine Vorschrift ist zu beachten, daß die auf Ersatz ausgelegten Portobeträge sofort bei ihrem Entstehen festgestellt und in geordneter Weise für die Einziehung aufgezeichnet werden müssen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Geschäftsvereinfachung kann nach näherer Anordnung durch die vorgesezte Behörde von sofortiger Aufnahme der Beträge in

das Rückerhebungsverzeichnis abgesehen werden, vorausgesetzt, daß durch einstweilige anderweitige Aufzeichnung die spätere Rückerhebung gesichert ist.

(3) Bezüglich derjenigen Sendungen, für die das Porto durch Entrichtung der Bauschsumme (§ 12 a) ausgelegt wird, ist das für die einzelne Sendung entfallende und wieder einzuziehende Porto in derselben Weise und mit der gleichen Gewissenhaftigkeit aufzuzeichnen, als wenn die Portobauschsumme nicht bestände.

(4) Sind Sendungen, für die das Porto rückzuerheben ist, mit anderen, bei denen das nicht der Fall ist, zusammengepackt, so ist der Portobetrag (durch Verwiegung oder Gewichtsabschätzung) festzustellen, den die einzelne ersatzpflichtige Sendung bei getrennter Verpackung verursachen würde.

3. Abschnitt. Verfahren bei Aufgabe und Empfang von Postsendungen.

§ 12.

(1) Die Frankierung der von den badischen Staatsbehörden abgelassenen Sendungen geschieht entweder

- a. in Form der Entrichtung einer Portobauschsumme an die Reichspostkasse oder
- b. in der allgemein üblichen Weise durch Verwendung von Postwertzeichen.

1. Form der Frankierung der abgehenden Sendungen.

(2) Inwieweit die erstere Frankierungsform zur Anwendung kommt, ist durch besondere Verordnung bestimmt.

§ 13.

Soweit die Frankierung mit Postwertzeichen erfolgt (§ 12 Absatz 1 b), ist das nachstehende Verfahren einzuhalten:

2. Frankierung mit Postwertzeichen.

1. Die erforderlichen Postwertzeichen werden entweder
 - a. im Vorrat aus den für Bestreitung der sachlichen Amtskosten zur Verfügung stehenden Mitteln oder aus sonstigen Dienstgeldern oder in Ermangelung von solchen aus Privatmitteln zum voraus angeschafft oder
 - b. bei jeder Posteinlieferung gegen Stundung des Wertbetrags bei den Postanstalten entnommen.

Ob eine Behörde sich des einen oder andern dieser beiden Verfahren zu bedienen hat, bestimmt die obere Verwaltungsbehörde.

2. Über die Verwendung der zum voraus angekauften Postwertzeichen (Ziffer 1 a) führt die absendende Behörde, sofern nicht für einzelne von ihnen von der vorgesetzten Behörde etwas Anderes angeordnet wird, ein Portobuch nach der Anlage 2 und den Vorschriften des § 18.

Diese Sendungen werden zur Post in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Mitwirkung der Postanstalt aufgeliefert, wenn diese nicht, wie z. B. bei Postanweisungen, ohnehin erforderlich ist.

3. Soll die Stundung der Portobeträge (Ziffer 1 b) erfolgen, so wird zur Aufzeichnung der zu frankierenden Sendungen ebenfalls die Anlage 2 unter der Bezeichnung „Portostundungsbuch“ benützt.

Anlage 2.

Dieses ist bei jeder Einlieferung unter Bezeichnung der jeweils erforderlichen Postwertzeichen dem Postannahmebeamten vorzulegen. Das Aufkleben der gegen Stundung entnommenen Postwertzeichen auf die Sendungen ist Sache der absendenden Behörde; die Einlieferung dieser Sendungen hat sodann ohne weitere Befassung der Postanstalt in der allgemein üblichen Weise zu erfolgen.

§ 14.

3. Behandlung
der unfrankiert
abzulassenden
Sendungen.
a. Förmlich-
keiten.

(1) Sollen portopflichtige Dienstsendungen nach Orten innerhalb des deutschen Postgebiets unfrankiert aufgegeben werden (vergleiche § 4 Absatz 2, § 7 Absatz 1), so sind sie

- auf der Adresse mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen,
- mit amtlichem Siegel oder Stempel (auch Siegelmarke oder sogenanntem Briefstempel) zu verschließen.

(2) Von dem Erfordernisse des Verschlusses mittelst eines amtlichen Siegels oder Stempels (Absatz 1 b) wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und dies auf der Adresse unter dem Vermerk zu a durch den Beisatz „In Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Beizehung der Amtseigenschaft bescheinigt.

(3) Damit der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, ist er oben links in der Ecke auf der Adresse der portopflichtigen Sendungen (bei Paketen auch auf der Begleitadresse) niederzuschreiben.

(4) In vorstehender Weise behandelte Postsendungen (wie z. B. gewöhnliche Briefe, Postkarten, gewöhnliche Pakete*), Sendungen mit Wertangabe) von und nach Orten innerhalb des deutschen Postgebiets werden nicht mit dem Zuschlagporto belegt.

§ 15.

b. Zur Ab-
lassung solcher
Sendungen
berechtigte
Behörden und
Einzelbeamten.

(1) Zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ sind berechtigt

- alle Großherzoglichen Behörden,
- alle diejenigen Einzelbeamten u. s. w., die in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 3) aufgeführt sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Verzeichnisses erfolgen durch die einzelnen Ministerien.

Anlage 3

§ 16.

c. Dem Fran-
kierungszwang
unterliegende
Sendungen.

(1) Postsendungen, für die nach den Postvorschriften Frankierungszwang besteht, wie z. B. Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben, Postaufträge, Postanweisungen, dürfen auch von den Behörden nur frankiert abgelassen werden. In soweit diese Sendungen in die an die Reichspostverwaltung zu entrichtende Portobauschsumme eingeschlossen sind, kommen die über die Ablösung des Postportos erlassenen Vorschriften zur Anwendung.

* Für unfrankierte Pakete im Gewicht von mehr als 5 Kilogramm wird ein Zuschlagporto nicht erhoben. Der Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ ist deshalb bei solchen Paketen nicht erforderlich.

(2) Werden Geldsendungen mittelst des Postanweisungsverfahrens bewirkt, so ist, wenn das Porto dem Empfänger zur Last fällt (§ 9 Absatz 2 Ziffer 1 b), der entfallende Portobetrag in den dazu geeigneten Fällen durch die absendende Behörde von dem Geldbetrage der Anweisung vorweg abzuziehen und dieser Abzug durch einen Vermerk auf dem Abschnitt der Postanweisung zu erläutern.

§ 17.

(1) Diejenigen Behörden, bei denen ein Portostundungsbuch (§ 13 Absatz 3) zu führen ist, haben das Porto für sämtliche unfrankiert angekommenen Sendungen stunden zu lassen und zu diesem Zweck das Stundungsbuch dem Postausgabebeamten zur Eintragung des Portos vorzulegen.

4. Behandlung der unfrankiert ankommenden Sendungen.

(2) Diejenigen Behörden, die von dem Stundungsverfahren keinen Gebrauch machen, bestreiten die Portoauslagen aus den in § 13 Ziffer 1 a erwähnten Mitteln und verzeichnen die Sendungen nebst den Portobeträgen — sofern nichts Anderes bestimmt wird — im Portobuch (siehe § 18 Absatz 1 und § 19 Absatz 1).

(3) Kommen portopflichtige Sendungen, die vom Absender zu frankieren gewesen wären, unfrankiert oder nicht genügend frankiert (gleichviel ob mit Zuschlagporto belastet oder nicht) an, so hat die empfangende Behörde gemäß der hierüber bestehenden Bestimmungen (§ 50 Ziffer VI Absatz 2 der Postordnung vom 20. März 1900, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII Seite 469) die Postanstalt um nachträgliche Einziehung des Portos und der sonstigen Gebühren von dem Absender zu ersuchen. Badischen Staatsbehörden gegenüber ist von diesem Verfahren nur dann Gebrauch zu machen, wenn eine Sendung mit Zuschlagporto belastet ist oder wenn die Sendung als unfrankiert behandelt wird, weil eine der Formvorschriften für die Portoablösung unbeachtet geblieben ist.

(4) Bei Ankunft portobelasteter Sendungen, die an sich Portofreiheit genießen, ist nach der Bestimmung in Artikel 17 der Anlage 1 zu verfahren.

§ 18.

(1) Im Portobuch sind sowohl die mit Postwertzeichen frankiert abgehenden (§ 13 Ziffer 2), wie die unfrankiert ankommenden Sendungen (§ 17 Absatz 2) einzeln unter Angabe von Tag und Monat, Art der Sendung und Adresse mit Bestimmungsort (bei ankommenden Sendungen Absender und Abgangsort) zu verzeichnen. Auch sind bei allen diesen Sendungen die Portobeträge sowie etwaige Zustellgebühren einzeln einzutragen.

5. Führung des Porto- und Portostundungsbuches.

(2) Die Verzeichnung der einzelnen Sendungen erfolgt im Portostundungsbuch in gleicher Weise wie im Portobuch.

Bei der Stundung des Portos abgehender Sendungen (§ 13 Ziffer 1 b und 3) wird das Porto von dem Postannahmebeamten und zwar bezüglich der gewöhnlichen Briefsendungen am Schlusse der Einzeleintragungen in einer Summe, bezüglich der übrigen Sendungen dagegen bei jedem einzelnen Eintrag in Spalte 4 vermerkt. Wird das für mehrere unfrankiert einkommenden Sendungen gestundete Porto (§ 17 Absatz 1) von dem Postausgabebeamten in einem Betrage vermerkt, so hat die empfangende Staatsbehörde das Gesamtporto nach den Anschreibungen auf den einzelnen Poststücken in Spalte 3 zu entziffern. Andernfalls sind die

Einzeleintragungen des Postbeamten mit den Anschreibungen auf den Poststücken zu vergleichen.

Die auf Sendungen mit Postnachnahme entfallenden Beträge sind in die besonders hierfür vorgesehene Spalte 5 einzutragen.

(3) Die Portobücher und Portostundungsbücher werden, sofern nicht für einzelne Behörden etwas Anderes bestimmt wird, jeweils vom 1. Dezember des einen bis 30. November des anderen Jahres geführt und verbleiben während dieses Zeitraums ununterbrochen bei der betreffenden Behörde. Während des Jahres ist auf Ende jeden Monats (§ 19 Absatz 2) die Summe zu ziehen. Auf 1. Dezember sind die Bücher unter Feststellung des Jahresaufwands abzuschließen und der Kasse, der die endgültige Verrechnung obliegt, zum Beleg der Rechnung zu übersenden.

4. Abschnitt. Portoaufwand.

§ 19.

Anweisung,
Zahlung und
Verrechnung
des Porto-
aufwands.

(1) Für den vorschüsslich bestrittenen Portoaufwand (§ 13 Ziffer 1a und Ziffer 2 und § 17 Absatz 2) ist — nach dem Ermessen der Behörde monatlich, vierteljährlich oder jährlich — Ersatz zu leisten.

(2) Die von der Post gestundeten Beträge (§ 13 Ziffer 1b und Ziffer 3 und § 17 Absatz 1) sind monatlich an die Postanstalten zu zahlen und zwar muß diese Zahlung spätestens bis zum 15. des auf den Schuldigkeitsmonat folgenden Monats bewirkt werden.

(3) In beiden Fällen geschieht die Zahlung auf Veranlassung der Staatsbehörde, bei welcher der Portoaufwand erwachsen ist, durch diejenige Kasse, die nach den bestehenden Vorschriften hierzu zuständig ist. Eine Anweisung im Sinne der Vorschriften in §§ 67 bis 68 und 71 der Kassen- und Rechnungsordnung ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr die in gehöriger Form erfolgende Veranlassung der betreffenden Behörde, wobei für die im Laufe des Jahres erforderlichen Zahlungen die summarische Bezeichnung des Portoaufwands sowie des auf Postnachnahme entfallenden Betrags (für den Monat, für das Vierteljahr) ausreicht. Die allmonatlich von der Postanstalt eingereichten Rechnungen über gestundete Beträge sind den Zahlungsaufforderungen beizufügen. Auf der Rechnung der Postanstalt ist die Übereinstimmung des angeforderten Betrags mit dem Portostundungsbuch durch die Behörde zu bestätigen.

(4) Die endgültige Verrechnung der Portobeträge geschieht auf die der Kasse durch besondere Verfügung bezeichneten Unterabschnitte der Rechnung. Aus dieser muß der reine Aufwand an Postporto getrennt von den sonstigen Versendungskosten, sowie den Postnachnahmen ersehen werden können. Diese Trennung ist entweder durch Eröffnung besonderer Unterabschnitte in der Rechnung oder durch entsprechende Entzifferung am Schlusse des Jahres zu bewirken.

(5) Die Jahresrechnung umfaßt den Portoaufwand für die Zeit vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des andern Jahres.

(6) Sind mehrere Verrechnungen ständig zu einem Dienste vereinigt, so sind sämtliche bei diesem Dienste erwachsenden Portobeträge von der Kasse zu übernehmen, die im übrigen den sachlichen Aufwand der Stelle zu bestreiten hat.

5. Abschnitt. Maßnahmen zur Beschränkung des Portoaufwands.

§ 20.

(1) Die Behörden haben bei ihrem Geschäftsverkehr auf tunlichste Beschränkung der Portoaussgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten: 1. Zu beachtende Grundsätze.

1. Der schriftliche Dienstverkehr der Behörden unter sich und mit den vorgesetzten Behörden ist tunlichst zu vereinfachen, und alles unnötige Schreibwerk ist zu vermeiden.
2. In allen Fällen, in denen Sendungen nach den Postvorschriften sich zur Beförderung als Drucksachen oder als Geschäftspapiere (§ 9 der Postordnung) zur ermäßigten Taxe eignen, ist von dieser Versendungsweise Gebrauch zu machen, sofern mit Rücksicht auf den Inhalt der Sendungen keine Bedenken entgegenstehen.
3. Die Versendung von Akten, Büchern, Rechnungsbestandteilen u. s. w. ist auf das zur Erledigung des Geschäfts durchaus Notwendige zu beschränken.

Bei Abgabe von Rechnungsbeilagen, deren Behörden zur Erledigung von Abhörbemerkungen bedürfen, sind die hierzu erforderlichen Schriftstücke, wenn tunlich, aus den Beilageheften auszuscheiden und den Behörden mitzuteilen.

4. Die Versendung baren Geldes ist überall da zu vermeiden, wo nach bestehender Vorschrift die Giroeinrichtung der Reichsbank oder ein Kontokorrent- oder sonstiges Abrechnungsverfahren anzuwenden ist.

Die Überweisung von Geld mit Postanweisung darf nur dann erfolgen, wenn der Posteinlieferungsschein an Stelle der Quittung des Empfängers als Rechnungsbeleg genügt (vergleiche § 125 der Kassen- und Rechnungsordnung) oder wenn das hierbei erwachsende Porto niedriger ist als bei Versendung mit Geldbrief oder Wertpaket.

5. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Brieffsendungen nicht ohne Not das zulässige Gewicht eines einfachen Briefes (20 Gramm) übersteigen. Zu diesem Zweck soll, soweit dies erforderlich und angemessen ist, die Adresse auf das Schriftstück selbst gesetzt und die unnötige Verwendung von Umschlägen oder von zu schweren Umschlägen ebenso die Verwendung ganzer statt halber Bogen Papier vermieden werden.

Zu kürzeren Mitteilungen sind nach Tunlichkeit Postkarten zu verwenden.

6. Sendungen von einer Staatsstelle an eine andere, mit der erstere in regelmäßigem dienstlichen Verkehre steht, sind nur in dringlichen Fällen sofort einzeln, sonst aber, wo eine Gefährdung dienstlicher Interessen nicht in Frage steht oder ein bestimmter Vorlagetermin nicht versäumt werden kann, erst dann zu vollziehen, wenn eine Ansammlung von einigen Tagen stattgefunden hat. Die Einzelsendungen sind alsdann in eine gemeinschaftliche Verpackung einzuschließen und geeignetenfalls als Paket zu versenden.

Portofreie Sendungen (§ 2) dürfen jedoch nicht den portopflichtigen beige packt werden.

7. Von den Verkehrseinrichtungen der Eisenbahnen ist nach Möglichkeit Gebrauch zu machen (vergleiche § 28).

(2) In Befolgung der vorstehenden Bestimmungen durch die absendenden Behörden macht es keinen Unterschied, ob für die betreffenden Sendungen das Porto in Form der Baufchsumme (§ 12 Absatz 1 a) oder durch Verwendung von Postwertzeichen (§ 12 Absatz 1 b und § 13) entrichtet wird.

§ 21.

2. Dienst-
aufsicht.

Die Vorstände der Behörden haben die Aufgabe, von Zeit zu Zeit die Portobücher und Portostundungsbücher sowie die abgehenden und angekommenen Postsendungen (kurz vor ihrem Abgang oder sogleich nach der Ankunft) einer Durchsicht zu unterziehen oder durch einen unbeteiligten Beamten unterziehen zu lassen und dabei insbesondere zu prüfen, ob

1. die portofreien Sendungen richtig behandelt werden (§ 2);
2. den auf Verringerung des Portoaufwands abzielenden Bestimmungen von den vollziehenden Beamten Rechnung getragen wird (§ 20);
3. das verrechnete Porto nach der Zahl der Sendungen und der Höhe der einzelnen Portoansätze mit den abgehenden und angekommenen Sendungen in Einklang steht;
4. die Sendungen in den dazu geeigneten Fällen unfrankiert als portopflichtige Dienstsache aufgegeben werden (§§ 4 und 7);
5. die Bestimmungen über die Einziehung des Portos (§§ 9 bis 11) gehörig beachtet werden.

6. Abschnitt. Geltungsbereich.

§ 22.

Porto in
Hinter-
legungs-
sachen.

Die für die Behandlung der Postsendungen in Hinterlegungssachen bestehenden besonderen Vorschriften (§ 54 der Vollzugsverordnung zum Hinterlegungsgesetz vom 30. Juli 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX Seite 405) werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

II. Telegramme und Ferngespräche.

1. Abschnitt. Telegramme.

§ 23.

1. Staats-
telegramme.
Behandlung
derselben.

(1) Die Telegramme der Staatsbehörden, die als Staatstelegramme bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sind, genießen bei der Beförderung vor allen übrigen Telegrammen den Vorrang.

(2) Die Telegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

(3) Die Aushändigung der Staatstelegramme erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheines.

§ 24.

Die Telegramme der Staatsbehörden sind, soweit sie nicht nach der Verordnung, betreffend die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, vom 2. Juni 1877 (Anlage 4) gebührenfrei sind, gebührenpflichtig.

2. Gebührenfreie und gebührenpflichtige Telegramme.

Anlage 4.

§ 25.

(1) Die Telegraphengebühren sind entweder zum voraus aus den in § 13 Ziffer 1 a erwähnten Mitteln zu bestreiten oder stunden zu lassen. In den nicht zur Stundung geeigneten Fällen werden die Auslagen in ein nach Muster 5 zu führendes Verzeichnis aufgenommen und von Zeit zu Zeit in ähnlicher Weise wie die Portoauslagen ohne weiteren Beleg auf die zuständige Staatskasse zum Ersatz angewiesen. Wo wegen der Seltenheit des telegraphischen Verkehrs von der Führung eines Verzeichnisses abgesehen wird, sind die Auslagen von Fall zu Fall unter kurzer Angabe ihrer Veranlassung ohne weiteren Beleg der Staatskasse zum Ersatz anzuweisen.

3. Entrichtung, Stundung, Anweisung, Berechnung und Rück-erhebung der Telegraphengebühren.

Anlage 5.

(2) Bei Inanspruchnahme des Telegraphen auf Reisen kann die vom Beamten ausgelegte Gebühr mit den dem Beamten etwa zukommenden Tagesgebühren und Reisekosten angefordert werden.

(3) Von dem Stundungsverfahren ist nach Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die Staatsbehörden sind hierbei von der Leistung eines Vorschusses und Entrichtung besonderer Gebühren entbunden.

(4) Über die aufgegebenen Telegramme, deren Gebühren gestundet werden sollen, sind Verzeichnisse nach Muster 5 zu führen. Der Eintrag der Gebühr in das Verzeichnis erfolgt durch den Telegraphenbeamten, dem zu diesem Zweck das Verzeichnis bei Aufgabe des Telegramms vorzulegen ist. Am Schlusse jeden Monats ist das Verzeichnis in Spalte 4 abzuschließen, mit der Rechnung der Telegraphenanstalt zu vergleichen und nötigenfalls unter Erörterung etwaiger Anstände mit ihr in Übereinstimmung zu bringen. Diese Übereinstimmung ist auf der Rechnung der Telegraphenanstalt zu beurfunden.

(5) Auf die Anweisung, Zahlung und Berechnung der Telegraphengebühren finden die Vorschriften des § 19 Absatz 2 bis 6, auf die Rück-erhebung der zum Ersatz geeigneten Gebühren die §§ 9, 10 und 11 entsprechende Anwendung.

(6) Das Verzeichnis der Telegramme ist alljährlich auf 1. Dezember abzuschließen und der zuständigen Kasse zum Anschluß an die Rechnung zu übersenden.

2. Abschnitt. Ferngespräche.

§ 26.

Die an das Fernsprechnetz angeschlossenen Staatsbehörden haben bei jeder Änderung der Gebührensätze die Entscheidung der vorgesetzten Behörde darüber einzuholen, ob die Bausch-gebühr oder die Grundgebühr nebst Gesprächsgebühren entrichtet werden soll.

1. Benützung der Fernsprech-einrichtungen.

§ 27.

2. Entrichtung
der
Gebühren.

(1) Soweit die Gebühren vorher sich feststellen lassen, sind sie vierteljährlich zum voraus von den verrechnenden Kassen ohne besondere Anweisung zu entrichten.

(2) Die übrigen Gebühren werden in der Regel sofort bei der die Gebührenerhebung begründenden Handlung fällig und werden von der Telegraphenanstalt unter Aushändigung der Quittung, die statt der Namensunterschrift mit Tagesstempel versehen ist, bei den das Fernsprechen benützenden Behörden eingezogen. Diese haben sich die Auslagen hierfür in ähnlicher Weise, wie dies für die Telegraphengebühren bestimmt ist (§ 25 Absatz 1), von der zuständigen Staatskasse ersetzen zu lassen.

(3) Sofern diese Gebühren (Absatz 2) gestundet werden, sind über die einzelnen Gespräche geeignete Aufzeichnungen zu führen, die mit der Rechnung der Telegraphenanstalt übereinstimmen müssen. Im übrigen ist nach § 25 Absatz 5 zu verfahren.

(4) Für Benützung des behördlichen Telephons durch Dritte oder durch Beamte in Privatangelegenheiten sind für den Fall der Erhebung von Gesprächsgebühren diese zu ersetzen.

III. Bahnsendungen.

§ 28.

1. Benützung
der
Eisenbahn.

(1) Wo nach den örtlichen Verhältnissen die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahnen zur Beförderung der Sendungen als Expresgut, Eilgut oder Frachtgut ohne Schwierigkeiten benützt werden können, haben sich die Behörden dieser Beförderungsanstalt zu bedienen. Den Eisenbahnsendungen dürfen nur solche unverschlossene Schriftstücke (Entschließungen, Begleitschreiben und dergleichen) beigelegt werden, die den Inhalt der Sendung betreffen.

(2) Bleiben die Versendungskosten der Staatskasse nicht zur Last, sondern sind sie von einem Dritten zu ersetzen, so ist die billigste Versendungsweise zu wählen.

§ 29.

2. Entrichtung,
Stundung,
Anweisung
und
Verrechnung
der
Bahngebühren

Anlage 6.

(1) Die Expresgutsendungen sind bei ihrer Aufgabe zu frankieren.

(2) Die Kosten für die Expresgutbeförderung (Fracht- und Zustellgebühr) werden von den Bahnstellen gestundet und in einem jahrweise zu führenden Bahnstundungsbuch nach anliegendem Muster 6 verzeichnet. Die Gebührenbeträge werden durch die Bahnannahmebeamten eingetragen. Das Bahnstundungsbuch ist alljährlich auf 1. Dezember unter Feststellung des Jahresaufwands abzuschließen und der verrechnenden Kasse zum Anschluß an die Rechnung zu übersenden.

(3) Für die Anweisung, Zahlung, Verrechnung und die Rückerhebung finden die Vorschriften der §§ 9, 10, 11 und 19 sinngemäße Anwendung.

(4) Die obengenannten Vorschriften gelten auch für diejenigen Expresgutgebühren, die aus besonderen Gründen aus den in § 13 Ziffer 1a erwähnten Mitteln vorschüsslich bestritten werden, sowie für die Auslagen für sonstige Bahnsendungen. Den Zahlungsaufforderungen sind, sofern nicht für einzelne Behörden etwas Anderes bestimmt wird, in ersterem Falle ein unter Benützung des Musters 6 gefertigtes Verzeichnis, im letzteren Falle die Frachtbriefe anzuschließen.

Karlsruhe, den 7. Dezember 1904.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Becker.

Großkopf.

Anlage 1

(zu § 2).

Regulativ über die Portofreiheiten.

Vom 15. Dezember 1869.

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß des inneren Postverkehrs von Bayern und Württemberg.

Artikel 1.

Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie die Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (beziehungsweise die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen), die denselben nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militärkabinett, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfalligen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“ u. s. w. oder „Militaria“ versehen sein.

Artikel 2.

In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen aller Art innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind. *) Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

*) Den von der Reichshauptkasse, dem Reichsbankdirektorium und den Reichsbankanstalten ausgehenden oder an diese Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten steht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen diejenigen Sendungen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Reichsbank beziehen, der Portozahlung.

In Strafregisterfachen haben Mitteilungen über rechtskräftige Verurteilungen, welche von den Strafvollstreckungsbehörden oder den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Landespolizeibehörden an das Reichsjustizamt ergehen, und ebenso vom Reichsjustizamt an öffentliche Behörden gerichtete Auskunftsschreiben über den Inhalt des beim Reichsjustizamte geführten Registers als reine Reichsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit. Dagegen sind derartige Mitteilungen der Strafvollstreckungsbehörden oder der Beamten der Staatsanwaltschaft sowie der Landespolizeibehörden an die zu Registerbehörden bestimmten Behörden der Bundesstaaten, ferner Mitteilungen z. der Registerbehörden der Bundesstaaten an andere Landesbehörden und ebenso Anfragen der Landesbehörden an das Reichsjustizamt über den Inhalt des dort geführten Registers portopflichtig.

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen

- a. mit amtlichem Siegel oder Stempel*) und
- b. in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria“, „Marinesache“, „Postsache“, „Telegraphensache“, „Zollvereinsache“ und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache“

versehen sind.

Von dem Erfordernis eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Reichs- oder Staatsbeamter oder eine aktive Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsigels“ mit Unterschrift des Namens und Bezeichnung der Amtseigenschaft bescheinigt.**)

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 Gramm nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Paketsendungen das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Paketen, deren Inhalt nicht aus barem Gelde, ungemünztem Golde und Silber, Juwelen und Pretiosen oder aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen und Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen besteht, darf das Gewicht von 10 Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt.***)

Artikel 3.

Als reine Reichsdienstsache im Sinne des Artikels 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4.

Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche Privatangelegenheiten ganz oder teilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichsverwaltungsbehörden veranlaßt sind.†)

*) Auch Siegelmarken und sogenannte Briefstempel dürfen verwendet werden. Die Siegel und Stempel der Privat-eisenbahngesellschaften sind als „amtliche“ im Sinne der obigen Vorschrift anzusehen.

**) Offizieren des Beurlaubtenstandes steht als nicht aktiven Militärpersonen nicht die Berechtigung zu, unter dem Portofreiheitsvermerk zu bescheinigen, daß sie kein Dienstsigel besitzen. Die von Offizieren des Beurlaubtenstandes ausgehenden Dienstsendungen werden daher, falls sie nicht mit dem amtlichen Siegel oder Stempel einer Militärbehörde versehen sind, zunächst als portopflichtige Sendungen behandelt; dem Empfänger wird demnächst das von ihm erhobene Porto nach der Vorschrift im Artikel 17 dieses Regulativs erstattet. Siehe im übrigen auch die *) Anmerkung zu Artikel 8.

***) Einschreib- und Versicherungsgebühr ist für portofreie Pakete in keinem Falle, auch nicht bei Überschreitung der Gewichtsgrenze von 10 Kilogramm, zu erheben.

†) In Militär- und Marinesachen haben diejenigen Sendungen, welche Privatangelegenheiten ganz oder teilweise betreffen, auch dann Anspruch auf portofreie Beförderung, wenn sie durch den Instanzenzug zwischen Staats- und Gemeinde-behörden veranlaßt sind.

Artikel 5.

In Bundesratsfachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesratsfache“ bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrate aus anderen Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung „Bundesratsfache“ nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

Artikel 6.

Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Artikel 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstagsangelegenheit“ bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Artikel 7.

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden, einzelnen Beamten abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.*)

Artikel 8.

Als Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1. der Schriftwechsel und die Geldsendungen, welche dadurch nötig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- oder Marineteilen abkommandiert oder Truppenteile nach anderen Orten verlegt sind;

*) In Militär- und Marinesachen genießen im weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnisonverwaltungen gerichtet oder von solchen aufgeliefert werden, falls sie im übrigen den Vorschriften dieses Regulativs zc. entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind die Geistlichen berechtigt, sich im Verkehr untereinander und mit Behörden zc. in solchen Militärangelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten darstellen, der portofreien Bezeichnung „Militaria“ zu bedienen.

Den von Offizieren des Beurlaubtenstandes ausgehenden dienstlichen Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten steht die Portofreiheit in demselben materiellen Umfange zu wie den bezüglichen Dienstsendungen der aktiven Offiziere.

Die bei der Ausführung des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Reichsgesetzblatt Seite 661), notwendig werdenden Postsendungen von oder an Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind ebenfalls als portofreie Sendungen in Militär- und Marineangelegenheiten anzusehen.

2. Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden:
 - a. für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Borspann an Ortsbehörden,
 - b. für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
 - c. für die von Invalidenkompanien beurlaubten Soldaten,
 - d. für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major und Korvettenkapitän ausschließlich aufwärts, *)
 - e. für beurlaubte Offiziere und Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden; **)
3. Sendungen mit Militär- und Marinebekleidungsgegenständen:
 - a. seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militärkommandos,
 - b. seitens entlassener Soldaten und Marinemannschaften an die Truppen- und Marine- teile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;
4. in Invalidenangelegenheiten:
 - a. die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
 - b. Invalidenunterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse; ***)
5. in Landwehr- oder Seewehrangelegenheiten:
 - a. Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Reserve-, Landwehr- und Seewehr-offiziere bei Versendung durch die Letzteren. †) Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist;
 - b. Meldungen der Reservisten, der Landwehr- und Seewehrmänner, sowie der sonstigen Militärpersonen des Beurlaubtenstandes bei den militärischen Kontrollstellen, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden;
 - c. Militär-, Ersatzreservepässe u. s. w. bei Rücksendung durch die militärischen Kontrollstellen an die Reservisten, Landwehr- und Seewehrmänner;

*) Die portofreie Beförderung findet auch dann statt, wenn die Ruhegehälter von Staatsbehörden oder von Staatskassen abgesendet werden; ebenso erfolgt die Einsendung der Empfangsbekundigungen sowie die Einsendung und die Rücksendung der Pensionsquittungsbücher portofrei.

**) Auf die Portofreiheit haben auch Anspruch Brief- und Geldsendungen der Militärbehörden, die dadurch erforderlich werden, daß Militäranwälter von ihrem Truppenteile beurlaubt worden sind, um sich eine Stelle zu suchen.

***) Portofreiheit genießen auch Sendungen, welche die Gewährung von Beihilfen aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds auf Grund des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 287) an solche bedürftige Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes des Heeres und der Marine betreffen, die an dem Feldzuge von 1870/1871 oder an den von deutschen Staaten vor 1870 geführten Kriegen ehrenvollen Anteil genommen haben.

†) Auch Umlaufsbefehle an die im Offiziersrange stehenden Militärbeamten der Landwehr (Oberapotheker etc.) sind portofrei zu befördern.

6. in Angelegenheiten der Militärrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehroffizieren. Die Versendung hat in der unter 5 a angegebenen Weise zu erfolgen;
7. die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter, sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4 b) bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;
8. Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 50 Kilogramm portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die in Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

Artikel 9.

In Betreff der Portovergünstigungen, welche den Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Änderung nicht ein.

Artikel 10.

In Angelegenheiten des Zollvereins kommt die Bestimmung im § 2 der Unterbeilage auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Anwendung. Diese Portofreiheit erstreckt sich indes innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten verschiedener Bundesstaaten, wogegen der zwischen Behörden und Beamten eines und desselben Bundesstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt.*)

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

Artikel 11.

Sendungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Konventionen vollständig portofrei von dem Aufgabsorte bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Unterbeilage zusammengestellt.**)

*) Sendungen in Angelegenheiten der Übergangsabgaben gehören nicht zu den Sendungen in Zollvereinsachen und unterliegen daher allgemein der Portozahlung.

**) Die dienstlichen Sendungen in Marineangelegenheiten, und zwar gewöhnliche Briefe ohne Beschränkung des Reistgewichts, Postkarten (einfache und solche mit Antwort), Drucksachen bis zu 1 Kilogramm, sowie Postanweisungen, deren Austausch mittelst der Kartenschlüsse zwischen dem Marine-Postbureau in Berlin einerseits und den Marine-Schiffsposten auf

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reiches, sowie der Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungstrecken innerhalb des Deutschen Reiches entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungstrecken entfallende Porto für frankierte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankierte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichspostkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12.

Wird eine portopflichtige Mitteilung einer portofreien Sendung hinzugefügt oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13.

Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr;
2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke gerichteten Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen;
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabepostorts;
4. das Eilbestellgeld;
5. die Verzollungsgebühr für Pakete vom Zollauslande;
6. die für dringende Paketsendungen bei der Einlieferung zu erhebende besondere Gebühr;
7. die für Einschreibsendungen, sowie für gewöhnliche Paketsendungen, welche außerhalb der Dienststunden angenommen werden, im voraus zu entrichtende besondere Gebühr.

Artikel 14.

Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Überweisungen von Geldern zu verstehen.

den deutschen Kriegsschiffen im Auslande, sowie dem Marine Lazarett in Yokohama andererseits erfolgt, einschließlich der dienstlichen Sendungen, die an die Marinebehörden u. s. w. im Schutzgebiete Kiautschou gerichtet sind oder von diesen herrühren, werden ohne Frankoentrichtung oder Ansat von Porto befördert. Auf die Unkosten dieser Beförderung empfängt die Reichspostverwaltung von der Marineverwaltung eine besondere Vergütung.

Bei Postanweisungen und bei Begleitadressen zu Paketsendungen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels.*) In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beizeichnung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten untereinander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15.

Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen,

a. ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabsorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rücksprache zc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Vorderseite der Sendung zu bezeichnen, z. B. „Öffentliches Siegel fehlt“. In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankierten Sendungen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen,

b. ob dem Absender beziehungsweise Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Paket-, Geldsendung zc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechnete Behörde zc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechnigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabsorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zur Portofreiheit berechnigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung (zu b) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur nähern Begründung der Portofreiheit“ zu versehen und, wie zu a angegeben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Beteiligte nicht unnötig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

*) Auch Siegelmarken und sogenannte Briefstempel dürfen verwendet werden. Bei Paketen ist der Portofreiheitsvermerk auch in der Paketaufschrift anzugeben.

Artikel 16.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniss gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 und vorkommendenfalls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17.

- Wird die Portofreiheit einer austaxierten Sendung
 - a. durch Vorzeigen des Inhalts, oder
 - b. durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder
 - c. in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargetan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben erstattet. Bei Briefsendungen erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Briefumschlags oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Der Briefumschlag oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

Unterbeilage zu Anlage 1.

Bestimmungen

über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Übereinkommen beruhen.

§ 1.

Der auf den Postdienst bezügliche, zwischen den Postverwaltungen vorkommende amtliche Schriftwechsel ist im Verkehre mit allen fremden Ländern portofrei.

Portofreitung
in Postdienst-
Angelegen-
heiten.

Außerdem werden portofrei befördert,

- a. im Verkehre zwischen denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche dem Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, beigetreten sind: die auf den Postdienst bezüglichen Briefe mit Wertangabe, welche die Postverwaltungen unter sich oder mit dem Internationalen Bureau austauschen;
- b. im Verkehre zwischen denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche dem Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, beigetreten sind: die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen oder zwischen den diesen Verwaltungen unterstellten Postanstalten ausgetauschten amtlichen Postanweisungen;
- c. im Verkehre zwischen denjenigen Ländern des Weltpostvereins, welche dem Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, beigetreten sind: die Postanweisungen, mittelst welcher die Abrechnungen über Zeitungsgelder berichtigt werden.

§ 2.

Der gesamte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins (mit Einschluß des Großherzogtums Luxemburg) im Brief-, sowie im Paketverkehre portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit müssen die Sendungen mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinsache“ versehen werden.

Portofreitung
in Zollvereins-
sachen.

§ 3.

Portofreieitum
im Verkehr
mit Österreich-
Ungarn.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete und Österreich-Ungarn werden portofrei befördert

1. der Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien, und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Brieffsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses gleichgestellt.

Bezüglich der Portofreiheit für Postanweisungen, Postnachnahmebriefe, Wertbriefe und Pakete der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Portofreiheit für derartige Sendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses;

2. der Schriftwechsel in Postdienst- und Telegraphendienst-Angelegenheiten;
3. alle dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten untereinander vorkommen.

§ 4.

Portofreieitum
im Verkehr
mit der
Schweiz.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiete und der Schweiz werden die zwischen den Postverwaltungen und den Postbetriebsstellen vorkommenden, auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Paketsendungen, wie die gleichartigen Briefpostgegenstände, portofrei befördert.

§ 5.

Portofreieitum
im Verkehr
mit
Luxemburg.

Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichspostgebiet und Luxemburg werden portofrei befördert

1. die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Sendungen,
2. Pakete mit und ohne Wertangabe in Postdienst-Angelegenheiten.

§ 6.

Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichspostgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Unterbeilage bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Artikel 1 und 2 zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache“, „Königliche Dienstsache“ oder mit einer entsprechenden anderen Bezeichnung versehen sein.

Anlage 2

(zu § 13).

Beil. Nr.
Rechn. S.
R. S.

Porto- (Stundungs-) Buch.

Dieses Portostundungsbuch hat
Seiten.

den ten 19

(Unterschrift des Dienstvorstands.)

Monat und Tag der Postauf- gabe oder Post- ankunft.	Art der Sendung (Brief, Paket u. s. w.).	Adresse mit Bestimmungsort (bei ankommenden Sen- dungen Absender und Abgangsort).	Post- porto.		Post- nachnahme.		Bemerkungen.
			M.	S.	M.	S.	

Anlage 3

(zu § 15).

Verzeichnis

der Einzelbeamten u. s. w., die bei ihren Sendungen zur Anwendung des Vermerks „Portopflichtige Dienstsache“ berechtigt sind.

I. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

Die Notariatsinspektoren. Die Grundbuchämter. Die Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter. Die landesherrlichen Kommissäre für die weiblichen Lehr- und Erziehungsanstalten. Die Konservatoren der Baudenkmale und der Altertümer. Der Gewerbeschulinspektor. Der Handelschulinspektor. Die Gerichtsvollzieher. Die Standesbeamten. Die Gemeinderäte. Die Gemeindeggerichte. Die Gemeindevaisenträte. Die Leichenschauer. Der Verwalter der Zentralschulfondsverwaltung Karlsruhe.

II. Im Verwaltungskreise des Ministeriums des Innern:

Die Landeskommissäre. Der Bergmeister. Der Rheinschiffahrtsbevollmächtigte. Der Rheinschiffahrtsinspektor. Die Bezirksräte (als Einzelbeamte). Die Bürgermeister und Stabhalter (als Ortspolizeibeamte). Die Kreisoberhebärzte. Die Bezirksärzte. Die Bezirksassistentenärzte. Die Badeärzte. Die Ärzte. Die Apothekenvisitatoren. Die Bezirkstierärzte. Die Tierärzte und Fleischbeschauer. Die Polizeikommissäre. Der Gebäudeversicherungsinpektor. Die Badfondsgärtner. Die staatlichen Fischereisachverständigen und Fischereiaufsesser. Der Vorstand der Obstbauschule. Der Obstbaulehrer bei dieser Anstalt. Die Saatenstands- und Ernteberichterstatter. Die Vertrauensmänner für die Herbstberichterstattung. Die Berichterstatter über Hopfenbau und Hopfenernte. Die Katastergeometer. Die Straßenmeister. Die Dammeister. Die Brückenmeister. Die Regierungsbaumeister, Ingenieure, Ingenieurpraktikanten, Kulturmeister und Kulturaufsesser mit Wohnsitzen außerhalb des Sitzes der vorgelegten Inspektionen. Die Topographen. Der Betriebsaufsesser im Steinbruch Vormberg. Die Walzmeister. Die Rheinwärter. Die Pegelbeobachter. Die Straßenwarte.

Die Beobachter bei den meteorologischen Stationen. Die Verwaltungsräte und Verwalter (Verrechner) nachgenannter Stiftungen: Des Kreisunterstützungsfonds in Freiburg, der vereinigten Stiftungenverwaltung Baden, der Milder-Stiftungenverwaltung Bruchsal, der vereinigten Stiftungenverwaltung Karlsruhe, der vereinigten Stiftungenverwaltung Mannheim, der Großherzog Friedrich-Jubiläums-Stiftung Karlsruhe, der Ernst Malerschen Stiftung daselbst, der General Smelinschen Stiftung daselbst, der Freiherrlich von Gemmingen-Guttenbergischen Fideikommiß- und eventuellen Stiftung für ein adeliges Damen-Stift in Sinsheim, der Freiherrlich von Ulmerschen Stiftung in Weinheim, der Distriktstiftungen in Konstanz, der Distriktstiftungen in Wertheim, des Albert-Karolinen-Stifts in Freiburg, des adeligen Damen-Stifts in Karlsruhe und des Hospitalfonds in Tauberbischofsheim.

III. Im Verwaltungskreise des Ministeriums der Finanzen:

Die Finanzinspektoren. Die Steuerinspektoren. Die Güteraufseher. Die Forsttaxatoren. Die Forstgeometer. Die Forstwarte und Waldhüter. Die Grenzkontrolleure. Die Steuerkontrolleure. Die Revisionsbeamten für die Tabaksteuer. Die Steueraufseher.

Anlage 4

(zu § 24).

Verordnung,

betreffend gebührenfreie Beförderung von Telegrammen,

vom 2. Juni 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Artikel 48 und 50 der Reichsverfassung, über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen, was folgt:

§ 1.

Auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1. Telegramme, welche von den regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie von den Gemahlinnen und Witwen dieser Fürsten aufgegeben werden. *) Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf diejenigen Telegramme, welche im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten zur Auslieferung gelangen;
2. Telegramme, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrate während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesratsangelegenheit aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesratsangelegenheiten eingehen;
3. Telegramme von dem Reichstag und an denselben in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten;
4. Telegramme von oder an Reichsbehörden in reinen Reichsdienst-Angelegenheiten; **)

*) Die von Seiner Kaiserlichen und Königl. Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs ausgehenden Telegramme, sowie gegebenen Falles auch die Telegramme Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin, genießen auf sämtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs — mit Ausnahme des inneren Verkehrs von Bayern und Württemberg — ebenfalls Gebührenfreiheit. Auf diese Telegramme finden daher die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1877 insbesondere § 1 Nr. 1 und § 4, entsprechende Anwendung.

**) Die aus Anlaß des baren Geldverkehrs (Giroverkehrs) zwischen den Post- und den Reichsbankanstalten vorkommenden Telegramme sind gebührenfrei.

Telegramme, welche die Wahlkommissarien über den Ausfall der Wahlen zum Deutschen Reichstage an das Reichsamt, des Innern richten, genießen die Gebührenfreiheit. Dagegen sind die von den Wahlkommissarien an Behörden der einzelnen Bundesstaaten (z. B. an den königlich preussischen Herrn Minister des Innern, an die königlich preussischen Herrn Oberpräsidenten u. s. w.) gerichteten Telegramme über den Ausfall der Reichstagswahlen gebührenpflichtig. Ebenso unterliegen die Telegramme der Wahlkommissarien ꝛc. über den Ausfall der Wahlen zum Landtag ꝛc. eines Bundesstaats allgemein der Gebührenzahlung.

5. Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden*) des Deutschen Reichs, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marinedienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen kommandierten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marinedienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind;
6. Telegramme der Eisenbahnverwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.
Welche Telegramme der Eisenbahnverwaltungen zc. außerdem gebührenfrei zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

§ 2.

Die Gebührenfreiheit der Telegramme erstreckt sich nur auf die Telegraphierungsgebühren, nicht aber auf die baren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Gebührenfreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, bleiben aufrecht erhalten. Im übrigen findet bei den nach dem Auslande gerichteten Telegrammen eine Gebührenfreiheit für die Beförderungstrecke innerhalb des Deutschen Reichs beziehungsweise des deutschen Reichstelegraphengebiets nicht statt.

§ 3.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Telegramme befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen zc. abzufassen.

§ 4.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenanstalten ist erforderlich, daß die Telegramme

- a. mit amtlichem Siegel oder Stempel,**)
- b. mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Angelegenheit“, „Großherzogliche Angelegenheit“, „Reichsdienstsache“, „Militaria“ u. s. w. versehen sind.

*) Zu diesen Behörden gehören auch die Civilvorsitzenden der Erkafkommissionen und die auf Grund der Ausführungsinstruktion zum Naturalleistungsgesetze vom 30. August 1887 gebildeten Sturzhäden-Abschätzungscommissionen.

Die Krankmeldung wie die Gesundmeldung einer auf Urlaub befindlichen Person des Soldatenstandes ist nicht als eine Militärdienstangelegenheit anzusehen.

***) Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

Die von den Allerhöchsten oder Höchsten Herrschaften herrührenden Telegramme sind, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Echtheit seiner Namensunterschrift bei den Telegraphenanstalten kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung anzunehmen.

Die gebührenfrei zu befördernden Telegramme von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Vorstehers oder eines der leitenden Beamten der Behörde zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falles von dem mit der Aufertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Vorsteher der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.*)

Bei den von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegrammen genügt, neben der Bezeichnung „Militaria“ und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels, als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Garde-Füsilier-Regiment. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beisehung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

§ 5.

In allen Fällen, in denen aus dem Telegramme hervorgeht, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Telegramme von den Telegraphenanstalten an die vorgesezte Oberpostdirektion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsehung näher zu erörtern.

§ 6.

Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 7.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft. Mit diesem Tage verliert die Verordnung des Reichskanzlers vom 8. November 1872 über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen ihre Gültigkeit. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1877.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

*) Die amtlichen Ausfertigungen der Reichshauptkasse können sowohl von dieser selbst, als von dem Reichs-Bankdirektorium vollzogen werden. Im ersteren Falle müssen sie als Telegramme neben der Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabteilung oder seines geordneten Vertreters und der Unterschrift eines derselben angehörenden Buchhalters, im anderen Falle neben der Unterschrift des Reichs-Bankdirektoriums mit dem Stempel der Reichshauptkasse versehen werden.

Anlage 5

(zu § 25).

Großh.

Beil. Nr.

Rechn. S.

R. S.

Verzeichnis der Telegramme,

welche von dem obengenannten Amt in der Zeit vom 1. Dezember 19 . .
bis dahin 19 aufgegeben worden sind.

1	2	3	4		5		6	7
Tag der Auf- gabe.	Ge- schäfts- Nr.	Adresse mit Bestimmungsort.	Kosten.		Zum Ersatz gelangen		Bemerkungen.	
			ℳ	℥	nach Ge- schäfts- Nr.	Betrag. ℳ		

Anlage 6

(zu § 29).

Großh.

Beil. Nr.

Rechn. S.

R. S.

Bahnstundungsbuch,

betreffend

die von dem obgenannten Amt in der Zeit vom 1. Dezember 19. . .
bis dahin 19. . . zur Eisenbahn aufgelieferten Expressgutsendungen.

1	2	3	4	5		6		7	8
Tag der Auf- lieferung.	Ge- schäfts- Nr.	Art der Sendung (Pakete, Kisten u. dergl.).	Adresse mit Bestimmungsort.	Kosten.		Zum Ersatz gelangen		Bemerkungen.	
				M.	P.	nach	Be-		
						Ges- chäfts- Nr.	trag. M. P.		

II.

Verordnung des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

(Vom 9. Dezember 1904.)

Die Ablösung des Postportos betreffend.

Nach Vereinbarung mit der Reichspostverwaltung soll behufs erneuter Feststellung der von der Großherzoglichen Staatsregierung in Zukunft für ihre portopflichtigen Postsendungen zu zahlenden Portobauschsumme der Postverkehr der badischen Staatsbehörden während der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1905 neu ermittelt werden.

Bei diesem Anlaß sollen außer den bisher zugelassenen Sendungen auch Nachnahmesendungen, Pakete ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postaufträge in das Ablösungsverhältnis einbezogen werden.

Mit Rücksicht auf diese Änderung und eine anderweite Art der Ermittlung des Postverkehrs der Staatsbehörden wird auf Grund Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium an Stelle der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 18. September 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 574) in der ihr durch Verordnung vom 6. August 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 242) gegebenen Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 1905 verordnet, was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1905 bis 31. Dezember 1905 einschließlich sind alle portopflichtigen Sendungen der nachbezeichneten Art, sofern sie von einer der in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden oder Einzelbeamten mit der Bestimmung nach Orten des Deutschen Reichs frankiert zur Absendung gelangen, mit dem Portoablösungs- (Aversierungs-)Stempel und dem Dienstsiegel der absendenden Behörde (§ 4) zu versehen und mit besonderen Zählmarken zu bekleben.

Zu diesen Sendungen gehören: Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere und Schreiben mit Zustellungsurkunde), Briefe mit Wertangabe, Nachnahmesendungen, Postanweisungen, Pakete mit und ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postaufträge.

Besondere Portoaufzeichnungen durch Portobücher und Portogegenbücher finden während der Ermittlungszeit nicht statt. Die Einlieferung der der Portoablösung unterliegenden Sendungen zur Post kann daher auch während derselben in der allgemein üblichen Weise, geeignetenfalls also auch unter Benützung der Briefkästen erfolgen.

§ 2.

Die Zählmarken werden den Ministerien, dem Oberschulrat, dem Gewerbeschulrat, dem Verwaltungshof, der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, dem Korpskommando der

Gendarmerie, der Forst- und Domänenverwaltung, der Steuerdirektion und der Zollverwaltung unmittelbar von der Reichsdruckerei, den übrigen Behörden durch Vermittelung der ihnen vorgesetzten Behörden geliefert werden. Der Bedarf an Zählmarken für die ersten 4 Monate des Jahres wird den Behörden innerhalb des Monats Dezember gegen Empfangsbescheinigung zugehen. Anfang März ist auf Grund der in den Monaten Januar und Februar gemachten Erfahrungen von jeder in das Ablösungsverhältnis einbezogenen Behörde der vorgesetzten Behörde zu berichten, wie viel Zählmarken von jeder Sorte für den Rest der Ermittlungsperiode, welche die letzten 8 Monate des künftigen Jahres (Mai bis Dezember einschließlich) umfaßt, voraussichtlich benötigt werden. Die Behörden haben die Bedarfsanzeigen zusammenzustellen und derart weiter zu befördern, daß den Ministerien längstens bis 12. März der weitere Bedarf ihres Dienstbereichs bezeichnet werden kann.

Bei etwaiger Unzulänglichkeit des den einzelnen Dienststellen gelieferten Markenbestandes hat sich die betreffende Stelle unter Angabe des weiteren Bedarfs rechtzeitig an die vorgesetzte Behörde zu wenden.

§ 3.

Die Reichsdruckerei wird Zählmarken zu 2, 3, 5, 10, 20 und 25 Pfennig herstellen. Die Marken entsprechen in Größe und Farbe den gleichwertigen Postfreimarken, nur haben sie ein weißes Mittelfeld und tragen an Stelle des Germaniabildes den Aufdruck „Frei durch Ablösung Nr. 16“. Dieselben werden auf die Sendungen an gleicher Stelle wie die gewöhnlichen Postwertzeichen aufgeklebt. Erforderlichenfalls ist eine Mehrzahl von Marken zu verwenden.

Den auf Dienstreisen oder Urlaub befindlichen Beamten werden kleine Bestände an Zählmarken für ihren dienstlichen Verkehr mitgegeben, oder es werden ihnen an Unterwegsorten von den dort befindlichen Staatsbehörden aus deren Beständen Marken abgelassen.

§ 4.

Außerdem werden die Sendungen wie bisher auch während des Zähljahres und auch später nach Ablauf desselben mit dem Portoablösungsvermerk sowie mit der Bezeichnung und dem Dienstiegel (Dienststempel, Siegelmarke) der absendenden Behörde oder der Bescheinigung „in Ermangelung eines Dienstiegels“ versehen. Letztere Bescheinigung, welcher Namensunterschrift und Amtseigenschaft des absendenden Beamten beizusetzen ist, darf nur angewendet werden, wenn letzterer sich nicht im Besitze eines Dienstiegels (Dienststempel, Siegelmarke) befindet.

§ 5.

Die Großherzoglichen Staatsbehörden haben sich zum Aufdruck des in § 4 bezeichneten Vermerks eines Stempels zu bedienen. Bis auf weiteres sind die bisherigen Stempel mit dem Vermerk „frei laut Aversum Nr. 16“ oder „frei lt. Avers. Nr. 16“ und der Benennung der absendenden Behörde zu benützen. Die Angabe des Orts, an dem die Behörde ihren Sitz

hat, ist in dem Stempel nicht erforderlich. Bei Beschaffung neuer Stempel soll der Vermerk „fr. d. N. 16“ (frei durch Ablösung Nr. 16) unter Benennung der absendenden Behörde lauten.

Die aus der Anschaffung und Unterhaltung der Stempel sich ergebenden Kosten sind aus der Handkasse oder — wo solche nicht besteht — aus den Mitteln für die sachlichen Amtskosten zu bestreiten.

Stempel und Zählmarken sind in einer gegen unbefugten Gebrauch sichernden Weise aufzubewahren.

§ 6.

Unter das Portoablösungsverfahren fallen alle portopflichtigen Postsendungen der einbezogenen Staatsbehörden (§ 1 und Anlage), sofern diese Sendungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reichs gerichtet sind.

Ausgenommen von der Einbeziehung in die Portoablösung sind

1. die Ortssendungen, d. h. diejenigen Sendungen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat. Die auszugebenden Zählmarken zu 2 \mathcal{M} kommen somit nur für den Verkehr mit den Nachbarpostorten (vergleiche Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1900 Seite 530, von 1901 Seite 317 und 482 und von 1902 Seite 61) in Betracht, nicht für den Ortsverkehr;
2. diejenigen Sendungen, welche nach bestehender Vorschrift unfrankiert mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ abzulassen sind;
3. die Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

§ 7.

Zu den abzulösenden Porto- und Gebührenbeträgen gehören auch

- a. bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie mit Zählmarken frankiert werden, neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
- b. bei Nachnahmesendungen, soweit sie mit Zählmarken frankiert werden, neben dem Porto und der Vorzeigegebühr die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung des eingezogenen Nachnahmebetrags;
- c. die Gebühr für Postaufträge;
- d. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, mit Zählmarken frankierten Sendungen;
- e. die Gebühr für Rückscheine;
- f. die Porto- und Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Pakete und Wertbriefe;
- g. die Gebühr für Unbestellbarkeitsmeldungen;
- h. die Gebühr für Lauffchreiben.

§ 8.

Die Porto- und Gebührenbeträge sind durch Aufkleben der entsprechenden Zählmarken zu entrichten. Soweit dies nicht im voraus geschehen kann, z. B. weil der absendenden Behörde der zu entrichtende Portobetrag nicht sicher bekannt ist oder weil die Sendung nicht den erforderlichen Raum zum Aufkleben von Marken bietet, sind der Postanstalt auf Anfordern die Zählmarken auszufolgen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn Sendungen trotz des Portoablösungsvermerks unzureichend oder überhaupt nicht mit Zählmarken frankiert sind. Wurde irrtümlich ein zu hoher Betrag in Zählmarken verwendet oder konnte die Zustellung eines Briefes mit Zustellungsurkunde nicht stattfinden, so wird der in Zählmarken zu viel entrichtete Betrag der Großherzoglichen Staatsregierung gutgeschrieben. Eine Erstattung des Betrags in bar oder in Postwertzeichen findet nicht statt.

§ 9.

Von der Portoablösung ausgeschlossen sind außer den im zweiten Absatz von § 6 bezeichneten Sendungen

- a. die Bestellgebühren einschließlich des Eilbestellgelds sowohl für eingehende als auch für abgehende Sendungen,
- b. die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten, nicht mit Zählmarken frankierten Sendungen,
- c. die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung der auf Postauftragsendungen eingezogenen Geldbeträge,
- d. die Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen,
- e. die besondere Gebühr für dringende Pakete,
- f. die besondere Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Schalterdienststunden angenommenen Einschreibsendungen und gewöhnlichen Pakete.

§ 10.

Durch Einbeziehung der gewöhnlichen Pakete in die Portoablösung erleidet die Vorschrift, nach welcher für dieselben die Verkehrseinrichtungen der Eisenbahn überall da benützt werden sollen, wo dies ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, keinerlei Einschränkung. Leichtere Pakete ohne Wertangabe (auch solche von geringerem Gewichte als 250 Gramm) sind als Expressegut, schwerere, insbesondere alle Pakete ohne Wertangabe, deren Gewicht mehr als 10 Kilogramm beträgt, regelmäßig als Fracht- oder Eilgut zu versenden.

§ 11.

Die vom 1. Januar 1906 aufgelieferten Sendungen der badischen Behörden dürfen nicht mehr mit Zählmarken besetzt werden, dieselben sind nur noch mit dem Ablösungstempel und dem Dienstsiegel (Dienststempel, Siegelmarke) zu versehen. (Vergleiche § 4.)

§ 12.

Anfang Januar 1906 haben die Behörden einen Bericht vorzulegen, aus welchem die Anzahl der für die ganze Ermittlungsperiode gelieferten Zählmarken nach Sorten getrennt sich ergibt. Von derselben ist die Zahl der noch vorhandenen Markenbestände abzuziehen. Die Differenz ergibt dann die Zahl der verwendeten Marken und bei Zusammenziehung der auf den Marken aufgedruckten Pfennigbeträge den Betrag des bei der einzelnen Behörde aufgelaufenen Portos. Dem Bericht sind die nicht verwendeten Bestände an Zählmarken beizuschließen.

§ 13.

Die Zahlung und Berechnung der Ablösungssumme wird durch das Großherzogliche Finanzministerium veranlaßt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1904.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Dr. Scheffelmeier.

Verzeichnis

der in die Portoablösung einzubeziehenden Großherzoglich Badischen Staatsbehörden
und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

I. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Staatsministeriums:

1. Das Staatsministerium.

II. Im Geschäftskreis des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

2. Das Ministerium (zugleich für den Verwaltungsrat der Beamten-Witwenkasse und der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte sowie für die Verwaltungskommission der Militär-Witwenkasse, deren Kanzleigeschäfte gemeinschaftlich mit denjenigen des Ministeriums besorgt werden).

III. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts:

3. Das Ministerium (einschließlich Oberstaatsanwalt).
4. Das Oberlandesgericht.
5. Die Landgerichte.
6. Die Amtsgerichte.
7. Die Notariate.
8. Die Staatsanwaltschaften.
9. Die Strafanstalten und zwar:
 - Männerzuchtthaus Bruchsal.
 - Landesgefängnis und Weiberstrafanstalt Bruchsal.
 - Landesgefängnis Mannheim.
 - Landesgefängnis Freiburg.
10. Die Senate und Rassenverwaltungen der Universitäten Heidelberg und Freiburg.
11. Die Universitätsbibliotheken Heidelberg und Freiburg.
12. Der Senat der Technischen Hochschule.
13. Die Bibliothek der Technischen Hochschule.
14. Die Direktion der Irrenklinik Heidelberg.

15. Die Direktion der psychiatrischen Klinik Freiburg.
16. Die Direktion der Universitäts-Augenklinik Freiburg.
17. Die Verwaltung des akademischen Krankenhauses Heidelberg.
18. Die chemischen Laboratorien der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule.
19. Die astrometrische Abteilung der Sternwarte Heidelberg.
20. Die astrophysikalische Abteilung der Sternwarte Heidelberg.
21. Das stratigraphisch-paläontologische Institut Heidelberg.
22. Das elektrotechnische Institut der Technischen Hochschule.
23. Das botanische Institut einschließlich des botanischen Gartens der Technischen Hochschule.
24. Die Direktion der Akademie der bildenden Künste.
25. Die Hof- und Landesbibliothek.
26. Die zoologische Abteilung des Naturalienkabinetts.
27. Die geologisch-mineralogische Abteilung des Naturalienkabinetts.
28. Der Oberschulrat.
29. Die Kreisschulräte.
30. Die Lehrerseminare Ettlingen, Karlsruhe I und II, sowie die Lehrerbildungsanstalt Meersburg.
31. Der Gewerbebeschulrat.
32. Die Gewerbebeschulinspektion.
33. Die Kunstgewerbeschulen Karlsruhe und Pforzheim.
34. Die Baugewerkschule.
35. Die Uhrmacherschule Furtwangen.
36. Die Schnitzereischule Furtwangen.

IV. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums des Innern:

37. Das Ministerium (einschließlich des Rheinschiffahrtsbevollmächtigten, der technischen Referenten und des Apothekenvisitors I).
38. Die Landeskommissäre.
39. Der Verwaltungsgerichtshof.
40. Das Generallandesarchiv.
41. Der Apothekenvisitor II in Karlsruhe.
42. Die Fabrikinspektion.
43. Der Dampfkesselinспекtor zur Überwachung der Privat- und Anschlußbahnen.
44. Das Obereichungsamt.
45. Das Landesversicherungsamt.
46. Das tierhygienische Institut Freiburg.
47. Die Gebäudeversicherungsanstalt.
48. Das Statistische Landesamt.
49. Die geologische Landesanstalt Heidelberg.

50. Der Vorstand des badischen Viehversicherungsverbandes in Karlsruhe.
51. Die Landesgewerbehalle.
52. Die Filiale der Landesgewerbehalle in Furtwangen.
53. Die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.
54. Die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt.
55. Die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg.
56. Die Verrechnung der landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg in Karlsruhe.
57. Die Landwirtschaftsschule Augustenberg.
58. Die Verrechnung der Landwirtschaftsschule Augustenberg in Karlsruhe.
59. Die landwirtschaftlichen Winterschulen.
60. Die Ackerbauschule Hochburg bei Emmendingen.
61. Die Badeanstaltenkommission in Baden.
62. Die Badeanstaltenkasse in Baden.
63. Der Badearzt in Baden.
64. Die Badeanstaltenkasse in Müllheim.
65. Der Badearzt in Badenweiler.
66. Der Badfondsgärtner in Badenweiler.
67. Der technische Referent für Pferdezüchtangelegenheiten in Ihringen.
68. Der Verwaltungshof.
69. Die Bezirksämter (einschließlich der Kreishauptmänner).
70. Die Bezirksärzte.
71. Die Bezirksassistentenärzte.
72. Die Bezirkstierärzte.
73. Die Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule.
74. Die Impfanstalt.
75. Die Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.
76. Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau.
77. Die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.
78. Das polizeiliche Arbeitshaus Rislau.
79. Die Erziehungsanstalt Flehingen.
80. Die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
81. Das Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie.
82. Die Bezirksgeometer.
83. Die Wasser- und Straßenbauinspektionen (einschließlich der Sektion Pforzheim).
84. Die Rheinbauinspektionen.
85. Die Kulturinspektionen.
86. Das Kommando des Gendarmeriekorps.
87. Die Distriktskommandos der Gendarmerie.
88. Die Bezirkskommandos der Gendarmerie.
89. Die Stationskommandos der Gendarmerie.

V. Im Geschäftskreis des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen:

90. Das Ministerium.
91. Die Landeshauptkasse.
92. Die Bezirksbauinspektionen (einschließlich der Abteilung Pforzheim und des Baubureaus für die Neubauten der Heil- und Pflegeanstalt bei Wiesloch).
93. Die Münzverwaltung.
94. Die Forst- und Domänenverwaltung (einschließlich des Bergmeisters).
95. Die Domänenämter.
96. Die Forstämter.
97. Die Salinenämter Dürheim und Rappenu.
98. Die Steuerdirektion (einschließlich der Stempelverwaltung).
99. Die Finanzämter.
100. Die Steuerkommissäre.
101. Die Zolldirektion.
102. Die Hauptsteuerämter.
103. Das Hauptzollamt Mannheim.
104. Die Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Waldshut.
105. Die Beamten-Witwenkasse einschließlich der Militär-Witwenkasse und der Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.